

Leitfaden 500.2
für das Reklame- und Plakatwesen

vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	2
II. Allgemeine Information	2
1. Priorisierung	2
2. Standorte	2
3. Aushang	3
4. Kosten	4
5. Entfernung	4
6. Verboten	4
III. Anhänge	
1. Anhang 1	5
2. Anhang 2	8

I. Zweck

Dieser Leitfaden soll die gesetzlichen Auflagen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV), des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich sowie Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bezüglich Plakatierung im öffentlichen Raum präzisieren und als Unterstützung dienen.

II. Allgemeine Informationen

Das Anbringen von Plakaten, Strassenreklamen, Werbebanner, Anzeigen und dergleichen auf öffentlichem Grund bzw. im Strassenraum ist bewilligungspflichtig: [Gesuch befristete Plakatbewilligung.pdf \(niederhasli.ch\)](#)

Gesuche müssen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aushang eingereicht werden.

Für das Bekanntmachen von kulturellen Veranstaltungen stehen ortsansässigen Vereinen, Kulturinstitutionen und Veranstaltern sechs auf dem Gemeindegebiet verteilte sogenannte Vereins-Plakatständer gratis zur Verfügung. Anfragen dazu sind per Mail an gemeinde@niederhasli.ch zu richten. Diese stehen für politische Propaganda oder andere Zwecke nicht zur Verfügung.

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) ist das Anbringen und Ändern von Aussenwerbung und permanenten Reklameanlagen bewilligungspflichtig. Diese Gesuche sind an die Abteilung Bau und Umwelt zu richten: hochbau@niederhasli.ch.

Für das Aufhängen von temporären Strassenreklamen entlang von Kantonsstrassen ist zwingend mit dem Tiefbauamt des Kanton Zürich Tel.-Nr. 043 257 91 00 Kontakt aufzunehmen.

1. Priorisierung

Liegt eine hohe Nachfrage vor, wird beim Aushang von Plakaten wie folgt priorisiert:

1. Von ortsansässigen Vereinen organisierte lokale Veranstaltungen
2. Veranstaltungen in der Gemeinde, die von Dritten organisiert werden
3. Veranstaltungen in anderen Gemeinden, die von in Niederhasli ansässigen Vereinen organisiert werden.
4. Übrige Anträge werden geprüft.

2. Standorte

Die Standorte für Vereinsplakate auf öffentlichem Grund sind im Anhang 1 aufgeführt.

Übrige Standorte auf dem öffentlichen Grund müssen im Gesuch beantragt werden. Mit der Einreichung werden die beantragten Standorte entlang den gesetzlichen Vorgaben geprüft und die bewilligten Stellen in der Verfügung aufgeführt.

Für Standorte auf privaten Grundstücken muss vorgängig das schriftliche Einverständnis des Eigentümers eingeholt und mit einer Planbeilage sowie dem Gesuch eingereicht werden.

In jedem Fall sind die Einschränkungen gemäss Art. 96 und 97 der eidgenössischen Signalisationsverordnung einzuhalten:

Art. 96 Grundsätze²⁶¹

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c.²⁶² in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- c. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen²⁶³

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den
- b. Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- d. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

(siehe Merkblatt im Anhang 2)

Es wird kein Wildplakatieren an Kandelabern, Elektrokästen etc. geduldet.

3. Aushang

Dauer:

Grundsätzlich gilt eine Aushangzeit von zwei Wochen. Eine Verlängerung muss im Gesuch beantragt werden. Plakate von Veranstaltungen dürfen in der Regel max. zwei Wochen vor dem Anlass ausgehängt werden und müssen nach dem Event umgehend bzw. spätestens innerhalb von sieben Tagen wieder durch den Organisator entfernt werden.

Wahlen:

Das Statthalteramt definiert jeweils den entsprechenden Zeitrahmen für den Aushang von Wahlplakaten.

Verantwortlichkeit:

Für den Aushang bzw. das Entfernen ist der Gesuchsteller/in verantwortlich.

Beleuchtung von permanenten Reklamen:

Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Daher gilt es diverse Faktoren wie Notwendigkeit, Ausrichtung etc. entlang den Empfehlungen des BAFU zu prüfen und umzusetzen. Grundsätzlich ist die Reklame-Beleuchtung zwischen 22.00 Uhr – 06.00 Uhr abzustellen. Gesuche für Ausnahmen werden von der Abteilung Bau und Umwelt geprüft.

4. Kosten

Die Bewilligungskosten basieren auf dem aktuellen Gebührenreglement der Gemeinde Niederhasli.

5. Entfernung

Die Entfernung der Plakate hat nach Durchführung umgehend bzw. spätestens innerhalb von sieben Tagen durch den Gesuchsteller zu erfolgen.

Nach Art. 20 der Polizeiverordnung RONN, ist es Unberechtigten verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde und Auftraggeber haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

Unsachgemässe und/oder nicht bewilligte oder störende Strassenreklamen, dürfen durch die Polizei und die Gemeinde Niederhasli unter Kostenfolge jederzeit entfernt werden.

6. Verboten

Plakate oder Reklame mit Suchtmittelwerbung oder sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder ähnlichen Inhalten sind verboten.

Vom Gemeinderat Niederhasli am 19. September 2023 mit Beschluss Nr. 154 genehmigt.

Niederhasli, 19. September 2023

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Daniel Wüest

Schreiber:
Patric Kubli

II. Anhang

1. Anhang 1 (Standortplan Vereins-Plakatstellen)

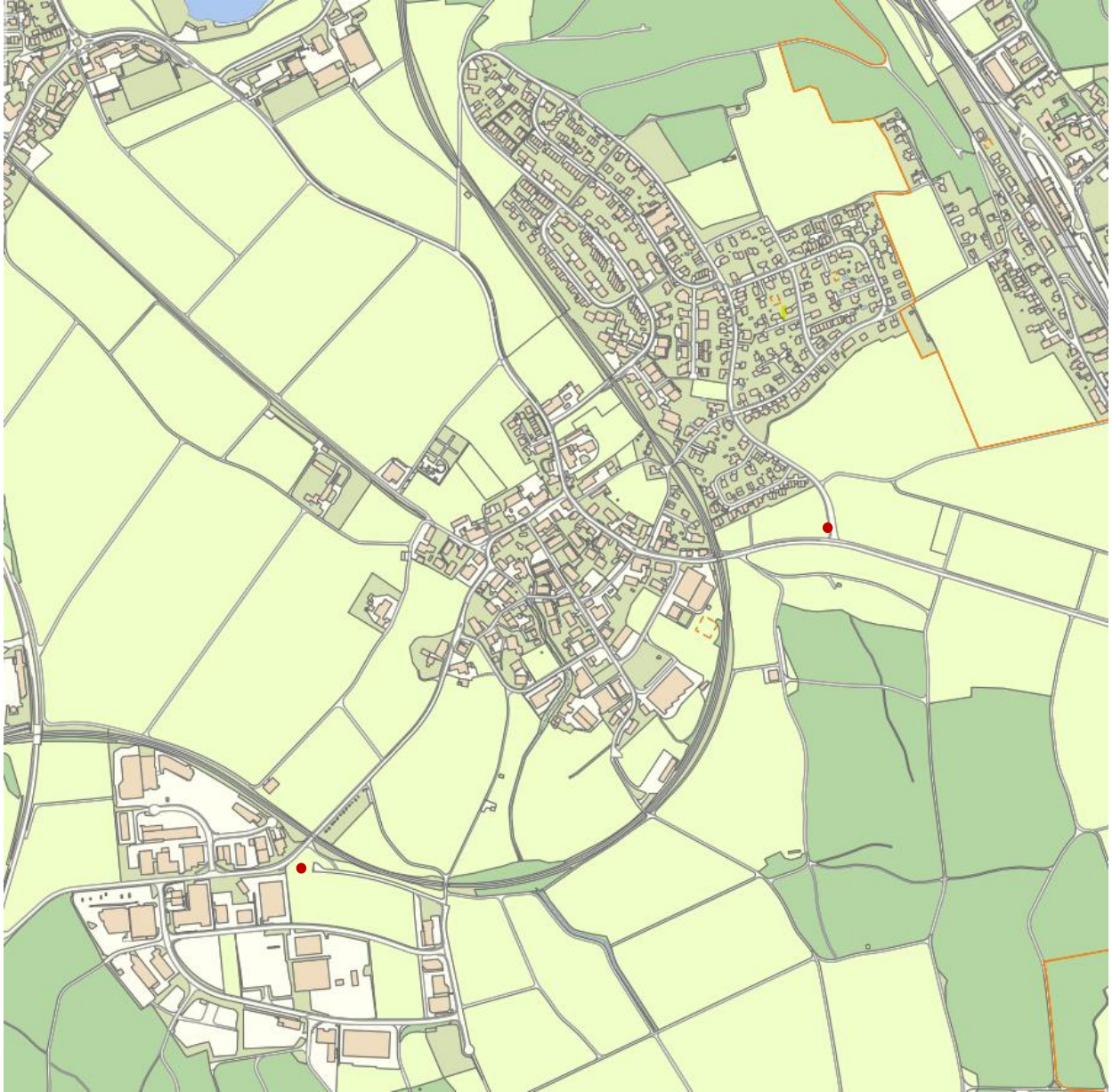
Ortsteil Niederhasli



Legende:

1. Mandachstrasse, bei Mandachstrasse 80, Richtung Dorf Niederhasli (öffentlicher Grund)
2. Stationsstrasse; Bahnhof Niederhasli, Rabatte (öffentlicher Grund)
3. Dielsdorferstrasse; nach Haslibachbrücke, Richtung Dorf (Privatgrund)

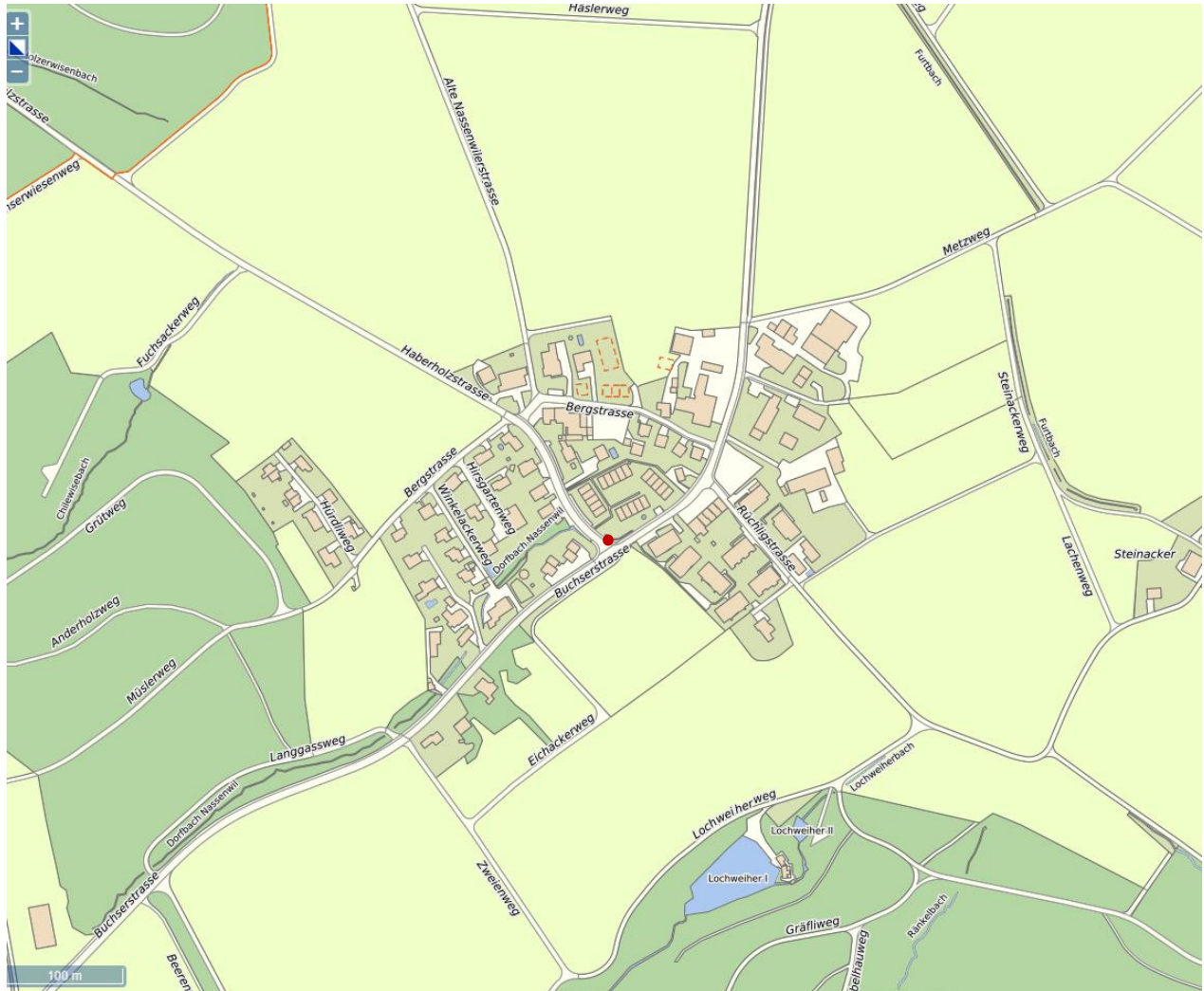
Ortsteil Oberhasli



Legende:

4. Rümmlanger-/Lettenstrasse, neben Radweg (Privatgrund)
5. Oberhasli; Watterstrasse, unterhalb Industrie; Richtung Dorf (öffentlicher Grund)

Ortsteil Nassenwil

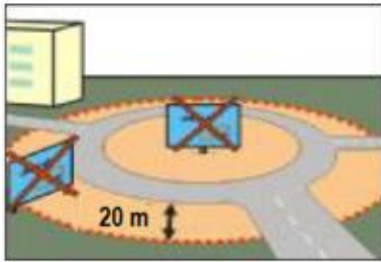


Legende:

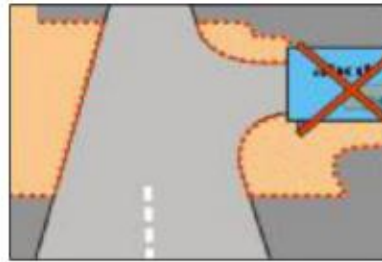
6. Haberholzstrasse - Ecke Buchserstrasse (öffentlicher Grund)

2. Anhang 2 (Unerlaubte Standorte für Strassenreklamen)

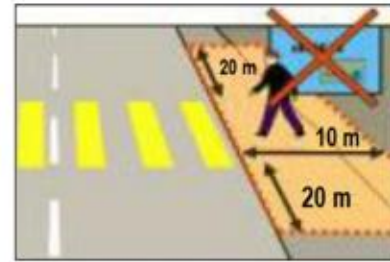
Standortbeispiele von Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen:



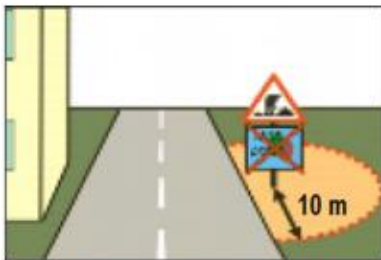
Bei und um Kreiseln
(SVG Art. 6, Abs. 1)



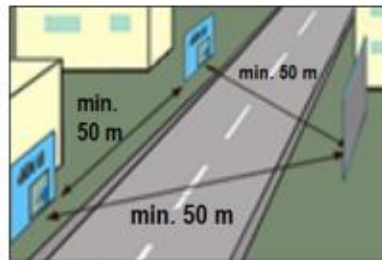
In Sichtzonen bei Knoten und
Grundstückszufahrten
(Norm VSS 40 273)



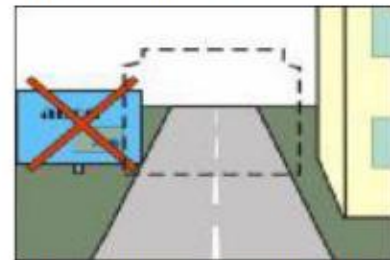
Verminderte Erkennbarkeit
Fussgängerwarteraum
(SSV Art. 96, Abs. 1, lit. a)



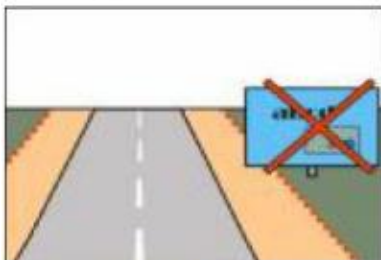
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren
Nähe
(SVG Art. 6, Abs. 1 / SSV Art. 97, Abs. 1)



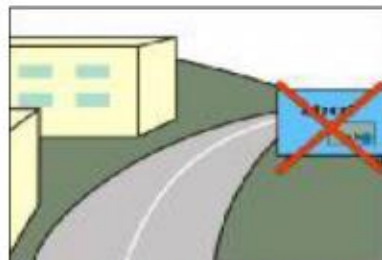
In dichter Folge
(SVG Art. 6, Abs. 1)



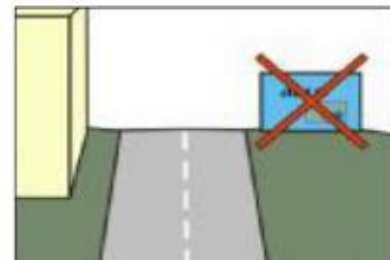
Eindringen ins Lichtraumprofil der Strasse
(SSV Art. 96, Abs. 2, lit. a)



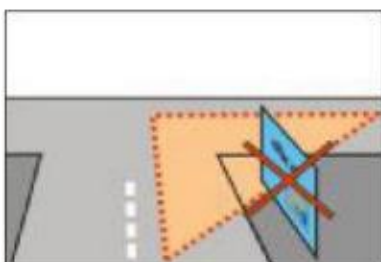
Unterschreiten des Freihalteprofils
(SSV Art. 96, Abs. 2, lit. a)



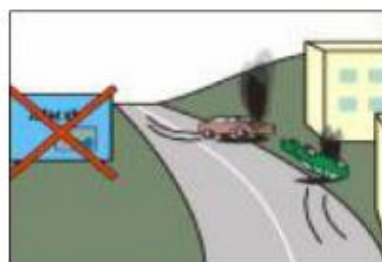
In Sichtzonen der Kurveninnenseite
(VSS 40 273 / SSV Art. 96, Abs. 1, lit. a)



Im Bereich von Kuppen
(SVG Art. 6, Abs. 1)



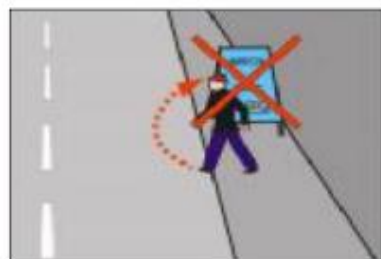
In Sichtzonen der Verzweigungen
(VSS 40 273 / SSV Art. 96, Abs. 1, lit. a)



Bei Unfallschwerpunkten
(SVG Art. 6, Art. 1)



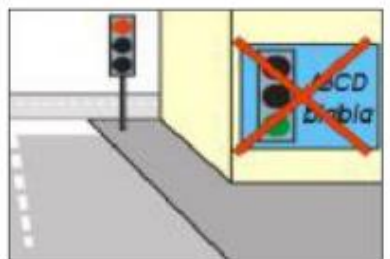
Über die Fahrbahn gespannt
(SVG Art. 6, Abs. 1 / SSV Art. 96, Abs. 1)



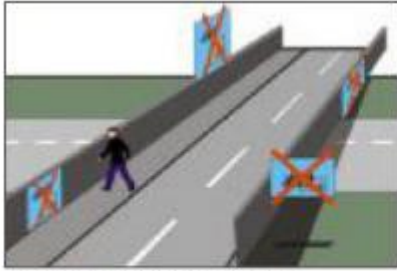
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen
und Verkehrsflächen durch mobile Reklame
(SSV Art. 96, Abs. 1, lit. b)



Herabsetzen der Wirkung /
Konkurrenzierung von Markierungen und
Signalen durch mobile Reklame
(SSV Art. 96, Abs. 1, lit. d)



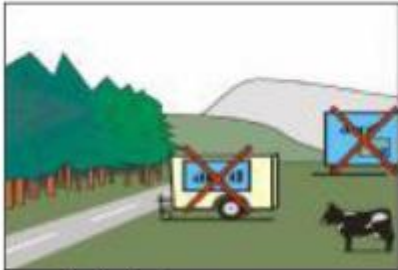
Mögliche Verwechslung mit Markierungen
oder Signalen
(SSV Art. 96, Abs. 1, lit. c)



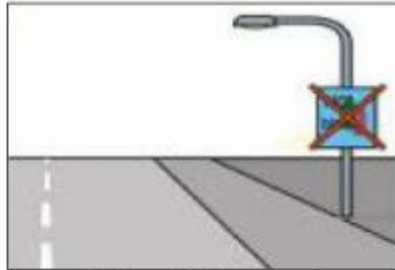
An / auf Brücken über Strassen
(SVG Art. 6, Abs. 1)



Reklame, die wegweisende Elemente oder
Symbole der Strassensignalisation enthält
(SSV Art. 96, Abs. 2, lit. d)



Ausserhalb der Bauzone
(RPG Art. 24)



An Kandelabern (im Eigentum des
Kantons oder der Gemeinde)